

**Nebenbestimmungen zur forstrechtlichen Genehmigung der organisierten
Veranstaltungen gem. § 37 Abs. 2 Landeswaldgesetz (LWaldG);
Veranstaltungskalender Naturpark Schönbuch 2016**

AUFLAGEN, BEDINGUNGEN UND WIDERRUFSVORBEHALT

zur Genehmigung des Landratsamtes (LRA) Tübingen, Abt. Forst, vom 29.02.2016,
Az.: 856.030 / Vg.Nr. 482

1. Die Tore des Rotwildgatters im Rotwildgebiet Schönbuch sind geschlossen zu halten.
2. Die Waldwege dürfen von den Teilnehmern der Veranstaltung nicht oder nur zu dem in den einzelnen Veranstaltungen beschriebenen Zweck verlassen werden.
3. Die im Veranstaltungsgebiet vorhandenen Erholungseinrichtungen sind dem allgemeinen Waldbesucherverkehr offen zu halten.
4. Störungen anderer Waldbesucher sind zu vermeiden.
5. Den besonderen Anordnungen des Landratsamtes Tübingen und seiner Beschäftigten ist Folge zu leisten.
6. Bei Radfahr-Veranstaltungen mit elektrobetriebenen Zweirädern sind nur Pedelecs mit einer Motorunterstützung bis max. 25 km/h erlaubt, nicht dagegen S-Pedelecs und sonstige als Motorfahrrad eingestufte E-Bikes.
7. Falls Sie als Veranstalter oder die Teilnehmer an den organisierten Veranstaltungen gegen die vorgenannten Hinweise oder gegen diese Auflagen und Bedingungen erheblich verstoßen, kann diese Genehmigung mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Wir behalten uns für diesen Fall außerdem vor, künftig eine entsprechende Veranstaltung nicht mehr zuzulassen.

HINWEISE

Auf nachfolgend genannte Punkte wird ausdrücklich hingewiesen:

- Die vorliegende forstrechtliche Genehmigung erstreckt sich nur auf die im Wald liegenden Wege/Waldflächen.
- Sie ersetzt nicht gegebenenfalls weitere erforderliche Genehmigungen, z. B. nach dem Gaststätten- oder Straßenrecht.
- In der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober darf im Wald nicht geraucht werden (§ 41 Abs. 3 LWaldG).
- Naturverjüngungen, Forstkulturen, Pflanzgärten, forstbetriebliche und jagdbetriebliche Einrichtungen dürfen nicht betreten werden (§ 37 Abs. 4 LWaldG).
- Durch die Erteilung dieser Genehmigung wird keine besondere Verkehrssicherungspflicht seitens der Waldeigentümer begründet, insbesondere haften sie nicht für walddtypische Gefahren. Mit diesen ist überall und jederzeit zu rechnen.